

Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft

vom 03.06.2021

Zwischen
**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),
vertreten durch
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

In dem Bewusstsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, in der Erkenntnis, dass die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche und ihrer Diakonie, unabhängig von ihrer Rechtsgestalt, als Dienstgeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnungen bedarf, und in der Erkenntnis, dass die Kirche ihre verfassungsmäßigen Rechte wahren und ihre Aufgaben ungehindert ausüben muss.

§ 1

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht für die jeweilige Laufzeit der nachgeordneten Tarifverträge eine Friedenspflicht. Im Falle eines Scheiterns von Tarifverhandlungen ist unmittelbar das Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung einzuleiten. Bis zur Einleitung und während der Dauer des Schlichtungsverfahrens besteht ebenfalls eine Friedenspflicht.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 27.05.2021 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 5. November 1979.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann erstmalig mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2023 gekündigt werden. Falls er nicht gekündigt wird, gilt er jeweils für 3 Jahre weiter. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Jahresende. Er wirkt bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft nach.

- (3) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die vertragsschließenden Tarifvertragsparteien, im Geiste dieses Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Hamburg, den 03.06.2021

Für den
Verband kirchlicher und
diakonischer Anstellungsträger
e. V. (VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften